

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Unstruttal (Hundsteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293), der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301.), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) erlässt die Gemeinde Unstruttal die folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von:

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind und ausschließlich diesem Zweck dienen werden.
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.

Hierfür ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.

(2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

(4) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(5) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

§ 5

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit einem Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Die Steuerschuld wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt. Sie wird zu dem im Steuerbescheid festgesetzten Termin fällig.

(3) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz ThürKAG auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund einer geänderten Besteuerungsgrundlage durch die Gemeinde Unstruttal, auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu dem gleichen Fälligkeitstermin zu entrichten. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus beglichen werden.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt:

1. für den ersten Hund	40,00 €
2. für den zweiten Hund	60,00 €
3. für jeden weiteren Hund	95,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund	420,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	660,00 €

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1, Nr.2 und 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 und § 8 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

(3) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten entsprechend § 3 Abs. Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung von Tiergefahren vom 22. Juni 2012 (GVBl. S.93) bestimmten Rassen, deren Kreuzung untereinander oder mit anderen Hunden. In Zweifelsfällen haben die Schuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu erbringen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund. Ferner gilt ein nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren von der zuständigen Behörde im Einzelfall als gefährlich festgestellter Hund auch steuerrechtlich nach dieser Satzung mit dem Tag der Feststellung durch die Behörde als gefährlicher Hund.

§ 7 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde, die von Einwohnern gehalten werden, deren Wohngebäude sich mehr als 200 m außerhalb der Ortslage befinden.
2. Hunde, die zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden und die dafür notwendige Prüfung nachweisen können,
3. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde nach § 6 Absatz 3 findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 8 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Absatz 1. Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 6 Abs.3

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde, die die Voraussetzungen erfüllen und für den angegebenen Zweck geeignet sind, entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat diesen unverzüglich bei der Gemeinde Unstruttal schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Bei der An- und Ummeldung eines Hundes sind vom Hundehalter anzugeben:

1. Name, Vorname und Anschrift des Hundehalters,
2. Anschaffungsdatum/Beginn der Haltung im Gemeindegebiet,
3. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
4. Haftpflichtversicherung,
5. Chipnummer
6. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers,

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) muss den Hund unverzüglich, nachdem:

1. er den Hund veräußert hat,
2. er den Hund sonst abgeschafft hat,
3. der Hund abhandengekommen ist,
4. der Hund eingegangen bzw. verendet ist oder
5. der Halter aus der Gemeinde verzogen ist

bei der Gemeinde Unstruttal schriftlich abmelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.

(3) Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes, der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch den Hundehalter vorzulegen.

(4) Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 6 Absatz 3 gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.

(5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Unstruttal auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(6) Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Unstruttal bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ, die Anzahl der gehaltenen Hunde und den Beginn der Hundehaltung zu erteilen.

(7) Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen der Satzung seine Anzeigepflicht nicht erfüllt,
2. entgegen der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
3. entgegen der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Kennung (Chip) umherlaufen lässt,

4. entgegen der Satzung den Beauftragten der Gemeinde Unstruttal nicht wahrheitsgemäß Auskunft gibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §§ 16 – 19 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 15.05.2003 außer Kraft.

Unstruttal, den 18.12.2013
Gemeinde Unstruttal

-Siegel-

Gött
Bürgermeister

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Unstruttal wurde am 16.12.2013 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises genehmigt und wird hiermit gemäß § 21 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Unstruttal, d. 17.01.2014

-Siegel-

Gött
Bürgermeister